

Haftstrafe und Straf arrest

Untersuchungshaft kann schließlich auch angeordnet werden, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende Tat mit Haftstrafe oder — als Militärstraftat — mit Strafarrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Die Haftgründe Haftstrafe und Straf arrest entsprechen den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger nach entschiedener sofortiger Reaktion auf bestimmte minderschwere Straftaten mit rowdyhaftem oder grob disziplinwidrigem Charakter gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, die Persönlichkeit oder die militärische Disziplin und Ordnung. Sie sollen die schnelle und störungsfreie Durchführung des Strafverfahrens sichern und gewährleisten helfen, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Tat besonders rasch — und damit nachhaltig disziplinierend — auf dem Fuße folgen. Die Haftgründe Haftstrafe und Strafarrest finden daher nur Anwendung, wenn die Tat einen derartigen Grad von Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringt, daß gegen den Beschuldigten oder Angeklagten tatsächlich der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Auch in einem solchen Falle ist aber stets zu prüfen, ob die Anordnung der Untersuchungshaft zur Sicherung der disziplinierenden Wirkung des Strafverfahrens notwendig ist.

6.2II.2. Die Verfahrensdurchführung

6.2II.2I. Der Erlaß des Haftbefehls

Um in hohem Maße zu garantieren, daß Untersuchungshaft nur dann angeordnet wird, wenn dringender Tatverdacht und einer der Haftgründe des § 122 StPO vorliegen, sowie die sofortige Isolierung des Beschuldigten oder Angeklagten für die Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist, darf diese schwerwiegende prozessuale Sicherungsmaßnahme nur von einem Organ der Strafrechtspflege verfügt werden, das weder an den Ermittlungen beteiligt war, noch das Ermittlungsverfahren geleitet hat. Im Ermittlungsverfahren ist der Richter des zuständigen Kreisgerichts, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht hierfür zuständig.

Die Verhaftung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Haftbefehls. Sie ist im Ermittlungsverfahren nur dann zulässig, wenn der Staatsanwalt — als Leiter des Ermittlungsverfahrens — nach einer sorgfältigen Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Im gerichtlichen Verfahren kann der Haftbefehl entsprechend § 124 Abs. 1 StPO nach Anhören des Staatsanwalts auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag erlassen werden. Als Verantwortlicher für diesen Verfahrensabschnitt ist das Gericht in der Lage, aus eigener Initiative die ihm notwendig scheinenden Maßnahmen zu verfügen.

Der Haftbefehl muß alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Kennzeichnung des zu Verhaftenden, der Beschuldigung und des Haftgrundes erforderlich sind. Er muß enthalten: den Familiennamen, sämtliche Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf